

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Simonin / Burren**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1924)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1924.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Burren**.

Allgemeines.

In ihrem Berichte über das Jahr 1923 hat die Direktion an dieser Stelle zur Kenntnis gebracht, dass die vom Gemeindegesetz geforderte Umreglementierung sämtlicher Gemeinden des Kantons nunmehr durchgeführt sei, soweit Einwohnergemeinden in Frage ständen. Was jedoch die burgerlichen Korporationen, Gemeindeverbände und namentlich die Unterabteilungen von Gemeinden betrifft, so bleibt auch auf Ende 1924 noch wesentliche Arbeit zu tun. Wir würden nur Früheres wiederholen, wollten wir die Gründe des langsamen Fortschreitens dieser Arbeiten näher beleuchten. Es mag ein einfacher Hinweis auf die grosse örtliche Verschiedenartigkeit genügen.

Was allgemein den Geschäftsgang des Berichtsjahres und den wirtschaftlichen Stand der Gemeinden betrifft, so sind wenig ausserordentliche Zustände oder Ereignisse zu nennen. Die allgemeine Krise hat sich auf einige besonders geschwächte und exponierte Gemeinden konzentriert; im übrigen scheint sie zu verebben, soweit wir aus der Art der eingelangten Geschäfte einen Schluss ziehen dürfen. Dafür leiden, wie gesagt, zwei oder drei Gemeinden ganz besonders und erfordern unsere ganze Aufmerksamkeit. Wir verweisen auf das am Schlusse dieses Berichtes unter den amtlichen Massnahmen Gesagte.

Die Direktion besitzt seit 1921 einen eigenen Beamten für Fragen des Rechnungswesens. Sobald sie in der Verwaltung einer Gemeinde Unregelmässigkeiten vernimmt oder vermutet, kann sie diesen Beamten zur Vornahme der nötigen Feststellungen an Ort und Stelle senden. Nötigenfalls wird dann die amtliche Untersu-

chung gemäss Art. 61 Gemeindegesetz durchgeführt, und der Regierungsrat hat Gelegenheit, die gebotenen Richtigstellungen vorzunehmen. Derartige Interventionen sind namentlich möglich und haben sich als nötig und nützlich erwiesen im Kassawesen und in der Rechnungslegung verschiedener Gemeinden.

Der Bestand der Gemeinden. Effektive Zusammenschlüsse oder Trennungen von Gemeinden kamen im Berichtsjahre keine vor. Immerhin muss erwähnt werden, dass das längst bekannte Eingemeindungsprojekt Bern und Aussengemeinden in ein neues Stadium getreten ist. Die wirtschaftliche Unsicherheit der Nachkriegszeit hatte die Verhandlungen einige Jahre ruhen lassen. Gegen Ende 1924 befand sich jedoch die kleine Gemeinde Bremgarten in einer derartig verzweifelten Finanzlage, dass der Regierungsrat einschreiten musste. Er beschloss grundsätzlich, den Anschluss an Bern zu beantragen, da sich andere Möglichkeiten der Lösung der Schwierigkeiten nicht zeigten. Immerhin sollte diese Massnahme zwecks einheitlicher Durchführung des ganzen Eingemeindungsprojektes (in Frage können kommen die Gemeinden Bremgarten, Köniz, Muri und Bolligen, bzw. einzelne Teile derselben) aufgeschoben bleiben, sobald die Deckung des chronischen Betriebsdefizites von Bremgarten sichergestellt wäre. Der Gemeinderat von Bern verhielt sich einer separaten Behandlung des Projektes Bremgarten gegenüber ablehnend; inzwischen langte aber aus einzelnen Bezirken der Gemeinde Köniz ein Begehren um Anschluss an Bern ein, und der Regierungsrat setzte zur Untersuchung und Abklärung der verschiedenen Eingemeindungen eine ausserparla-

mentarische Kommission ein. Diese setzt sich zusammen aus Vertretern des Staates und der einzelnen Gemeinden; sie hat bereits am 28. Januar 1925 eine erste Sitzung abgehalten. Es ist zu wünschen, dass die Vorarbeiten rasch gedeihen; andernfalls müsste entgegen dem Willen der Stadt Bern Bremgarten vorweg behandelt werden, und dies wäre im Interesse einer reibungslosen Erledigung zu bedauern. Angesichts eines ungedeckt bleibenden Defizites von Bremgarten würde sich der Regierungsrat jedoch gewissermassen in einer Art Zwangslage sehen.

Neben diesem Projekt Bern und Aussengemeinden scheinen noch zwei weitere wieder erstehen zu wollen. Das eine betrifft die Gemeinden des Bödels: Interlaken, Unterseen und Matten; das andere Gysenstein und Stalden. Allerdings handelt es sich hier vorläufig bloss noch um orientierende Einfragen; aber die Sache scheint in Fluss kommen zu wollen.

Hindelbank und Bäriswil bilden zusammen einen Gemeindeverband zu gemeinsamer Besorgung des Vormundschafts- und Armenwesens. Infolge Differenzen über die gegenseitige Beitragspflicht hat Hindelbank den Rücktritt vom Verbands erklärt; Bäriswil verlangte demgegenüber den völligen Zusammenschluss beider Gemeinden. Der Fall ist noch hängig.

Das Beschwerdewesen.

Schon letztes Jahr konnten wir einen langsamen Rückgang der Beschwerdefälle melden. Im Berichtsjahre ist ihre Zahl weiter gesunken. Seit 1920 konstatieren wir folgende Zahlen:

Beschwerden	1920	1921	1922	1923	1924
in Gemeindesachen	225	264	282	253	243
in Wohnsitzsachen	226	256	352	323	323

Unsere beiden Beschwerdegebiete bewegen sich also in ungleicher Kurve. Im Jahre 1915 waren die Beschwerdefälle in Gemeindesachen auf 163 gesunken, um nach Beendigung der Mobilisation anzusteigen bis auf 282 im Jahre 1922. Demgegenüber gingen die Wohnsitzstreitigkeiten (die 1913 noch 352 betragen hatten) bis 1918 zurück auf 133, um 1922 ihren Höchststand von 352 zu erreichen. Interessant ist speziell ihr Aufschwellen von 256 auf 352 im Jahre 1922. Für beide Gebiete hält 1922 den Rekord. Eine tabellarische Übersicht über die Verteilung der Gemeindebeschwerden und Wohnsitzstreitigkeiten auf die einzelnen Amtsbezirke kann aus Sparrücksichten hier nicht beigegeben werden.

In Gemeindebeschwerden stehen obenan Pruntrut mit 30, Freiberg 27 und Münster mit 20. Auffallend ist dabei, dass von den 27 eingelangten Fällen der Freiberge nicht weniger als 22 gütlich beigelegt werden konnten, in Pruntrut ihrer 7 und in Münster ebenfalls. Gar keine Beschwerdefälle weisen auf Neuenstadt, Laupen, Saanen, Obersimmental und Niedersimmental. Von den total 112 erstinstanzlichen Entscheiden wurden 32 an den Regierungsrat weitergezogen; 23 wurden daselbst bestätigt, 5 abgeändert. Auf Jahresende waren 4 in diesem Zeitpunkt eingelangte Rekurse oberinstanzlich unerledigt.

In Wohnsitzstreitigkeiten nehmen Bern mit 42, Burgdorf mit 35 und Freiberg, Konolfingen und Trachselwald mit je 22 Fällen den ersten Rang ein. Es folgen Fraubrunnen mit 21 und Signau mit 20. Von sämtlichen 323 Wohnsitzstreitigkeiten mussten 95 durch Entscheidung erledigt werden; 38 wurden an obere Instanz weitergezogen. Gegen $\frac{2}{3}$ dieser Fälle wurden daselbst bestätigt. Gar keine Streitigkeiten dieser Art weisen im Berichtsjahre auf Frutigen, Laupen, Neuenstadt, Saanen und Schwarzenburg.

Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Vermögensverwaltung und Rechnungswesen. Es wurde schon eingangs darauf hingewiesen, dass sich die Direktion seit 1921 intensiver mit dem Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden beschäftigen kann. Im Berichtsjahre wurden 9 Instruktionkurse für Gemeindekassiere durchgeführt mit total 205 Teilnehmern. Auf Jahresende waren nur noch in 3 Amtsbezirken Kurse abzuhalten (Signau, Münster und Bern), und derjenige von Signau hat seither stattgefunden.

In 4 grösseren Revisionen von Gemeindekassenämtern wurden Differenzen festgestellt und ausgeglichen.

Dreizehn Kassainspektionen ergaben in 8 Fällen Differenzen zwischen dem buchmässigen Sollbestand und dem effektiven Kassabestand.

Es muss leider gesagt werden, dass es Gemeindekassiere gibt, die den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen sind. Vielerorts ist die Auswahl unter geeigneten Kandidaten nicht gross. Die Frage drängt sich auf, ob sich nicht mehrere Gemeinden zur Anstellung eines gemeinsamen Kassiers zusammenschliessen könnten. Rechtlich stünde diesem Versuch angesichts von Art. 26, Abs. 2, des Gemeindegesetzes nichts im Wege. Nötigenfalls könnte der Regierungsrat in Anwendung von Art. 62, Abs. 1, Gemeindegesetz sogar direkt einen solchen Kassier einsetzen, sei es für eine einzelne Gemeinde, sei es für mehrere gemeinsam. Als sehr nachteilig erweist sich bei den Kassauntersuchungen oft das Fehlen oder die mangelhafte Aufnahme eines Protokolls anlässlich der Amtsübergabe von Kassier zu Kassier. Und doch läge ein derartiges Protokoll im ureigensten Interesse aller Beteiligten, und eine Rekonstruktion auf den Dienstantritt eines Kassiers zurück würde dadurch in hohem Grade erleichtert.

Gemeindeanleihen und Kredite. Es gelangten zur Genehmigung:

29 Konversionsanleihen mit . . .	Fr.	3,298,433. 50
9 Anleihen zu kirchlichen Zwecken »		342,500. —
37 Fälle betreffend Strassenbauten, Schulhäuser, Wohnungsbauten »		968,430. —
9 Kapitalbeschaffungen für Eisenbahnsabventionen, Strassenbahnen, Fabriken usw. . . »		377,875. —
53 Fälle von Liegenschaftsankäufen für Licht-, Wasser- und Elektrizitätsanlagen, Bodenverbesserungen usw. »		4,636,900. —
14 Fälle für Verschiedenes (wie allg. Lage laufende Verwaltung) »		1,227,200. —
<u>151 Geschäfte für zusammen . . .</u>	<u>Fr.</u>	<u>10,851,338. 50</u>

Nach Gemeinden zusammengestellt ergibt sich folgendes Bild:

111 Einwohnergemeinden (inkl. gemischte Gemeinden und Unterabteilungen)	Fr. 9,351,228. 50
19 Burgergemeinden, Bäuerten, burgerliche Korporationen	» 757,110. —
10 Kirchgemeinden	» 354,000. —
5 Schulgemeinden	» 389,000. —
<hr/>	
145 Gemeinden mit	<hr/> Fr. 10,851,338. 50 <hr/>

Gegenüber 1923 ist die Summe der Anleihen und Krediteröffnungen neuerdings um zirka 3 Millionen zurückgegangen, und im Jahre 1922 waren es total sogar 26½ Millionen gewesen.

Angriffe und Abschreibungen im eigenen Kapitalvermögen. Geldaufbrüche im eigenen Vermögen zur Vermeidung von Anleihen bei Bankinstituten sind vorgekommen 26 Fälle für total Fr. 349,301. 40.

Daran sind beteiligt:

16 Einwohnergemeinden mit	Fr. 252,301. 40
3 Burgergemeinden mit	» 40,500. —
5 Kirchgemeinden mit	» 34,000. —
2 Unterabteilungen mit	» 22,500. —
	<hr/>
	Total Fr. 349,301. 40 <hr/>

Derartige Kapitalangriffe sind je nach dem Stande des Kapitalmarktes oft unvermeidlich und können für die Gemeinden eine grosse Ersparnis bedeuten. Dies namentlich dann, wenn Gemeindegelder bisher niedrig angelegt waren. Ausnahmefälle vorbehalten, ist jedoch dabei immer für eine richtige Verzinsung und genügende Amortisation zu sorgen.

Gesuche um Herabsetzung der Amortisationen langten fünf ein. In Rücksichtnahme auf die Finanzlage der Gesuchsteller wurde ihnen entsprochen und die Annuitäten in ihrer Höhe ermässigt oder für eine bestimmte Zeit sistiert. Beteiligt waren 4 Einwohnergemeinden und 1 Schulgemeinde.

Bürgschaft für Dritte und Darlehen. Solche Geschäfte kamen 13 zur Behandlung und betrafen eine Summe von Fr. 628,800. Beteiligt sind

10 Einwohnergemeinden mit	Fr. 283,800
3 Burgergemeinden mit	» 345,000
<hr/>	
13 Gemeinden mit	<hr/> Fr. 628,800 <hr/>

Meistens standen in Frage Bürgschaften oder Darlehen für Bauten (z. B. Bau von Schiessanlagen durch eine Schützengesellschaft).

Ankauf von Liegenschaften, soweit solche Geschäfte der Genehmigung überhaupt bedürfen. Dies ist dann der Fall, wenn die Gemeinde einen Kaufpreis zahlen muss, der die Grundsteuerschätzung des Kaufobjektes übersteigt (es werde denn ein dem Kaufpreis zum wenigsten gleichkommender Verkehrswert nachgewiesen). Von Fall zu Fall wird genau untersucht, ob der vereinbarte Kaufpreis sich rechtfertigt, und meistens wird die Käufe-

rin zum Ersatz der Differenz zwischen Kaufpreis und Grundsteuerschätzung verhalten.

Im Berichtsjahr gelangten 31 solche Liegenschaftsankäufe zur Behandlung und Genehmigung. Sie betrafen 21 Einwohnergemeinden, 8 Burgergemeinden, 1 Gemeindeverband und 1 Schulgemeinde.

Beim **Verkauf von Liegenschaften** steht es mit der Ersatzpflicht hinsichtlich einer allfälligen Differenz zwischen der Grundsteuerschätzung und dem Verkaufserlös gerade umgekehrt. Hier hat die Gemeinde — Ausnahmefälle vorbehalten — dasjenige zu ersetzen, um was der Verkaufspreis hinter der Grundsteuerschätzung zurückbleibt. Auch diese Geschäfte werden jedes genau untersucht, bevor die Genehmigung erteilt wird.

In 1924 wurden 20 derartige Veräusserungen genehmigt aus 14 Einwohnergemeinden, 5 Burgergemeinden und 1 Kirchgemeinde.

Gemeindereglemente (Revisionen). Im Berichtsjahre gelangten an Reglementen der allgemeinen Organisation 97 zur Sanktion, und zwar aus

25 Einwohnergemeinden,
25 Burgergemeinden,
20 Kirchgemeinden,
4 Gemeindeverbänden,
16 Schulgemeinden und
7 Unterabteilungen.

Spezialreglemente über einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung wurden 33 sanktioniert, und zwar sind dies

12 Steuerreglemente,
4 spezielle Wahlreglemente,
10 Reglemente über Gemeindegewerk und
7 sonstige Reglemente.

Ferner gelangten zur Sanktion 30 Nutzungsreglemente, so dass sich für das Berichtsjahr an **sanktionierten** Reglementen ergeben:

97 Organisations- und Verwaltungsreglemente,
33 Spezialreglemente und
30 Nutzungsreglemente

160 neu sanktionierte Reglemente.

Geprüft wurden im ganzen (kamen aber im Berichtsjahre nur wie oben angegeben mit 160 zu Sanktion): 364 Reglemente verschiedener Art. Die Mitberichte zuhanden anderer Direktionen sind dabei miteingeschlossen.

Ausscheidungsverträge. Es gelangten zur Genehmigung Abänderungen der Ausscheidungsverträge von Albligen, Äfligen und Rüscheegg.

Anzeigerverträge sind zwei zu verzeigen, und zwar für die Amtsanzeiger von Schwarzenburg und von Sefligen.

Amtliche Untersuchungen und Massnahmen. Am 2. Februar 1924 hat die Direktion ein Schreiben an den Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen gerichtet des Inhalts, dass künftig die Auszahlung von Anleihen und Krediten an Gemeinden erst erfolgen möchte nach geleistetem Ausweis über die eingeholte

Genehmigung des Regierungsrates (Art. 57 Gemeindegesetz). So klar auch diesbezüglich die gesetzlichen Vorschriften sind (und zwar lauteten sie schon im Gemeindegesetz von 1852 im gleichen Sinne), so treffen wir doch von Zeit zu Zeit immer wieder auf ungenehmigte Fälle. Abgesehen davon, dass in einem derartigen Vorgehen von Gemeindebehörden eine Ungesetzlichkeit liegt, steht bei erst nachträglicher Vorlage der Regierungsrat vor einem *fait accompli*, und sein materielles Überprüfungsrecht wird eingeengt. Denn es geht nicht immer an, bereits vollzogene Geschäfte ohne Nachteil rückgängig zu machen.

Eine Burgergemeinde wurde in ihrer Selbstverwaltung eingestellt, weil sie dauernd nicht mehr imstande war, ihre Behörden unter Beobachtung der gesetzlichen Ausschliessungsgründe zu bestellen.

In einem Falle musste interveniert werden, weil die betreffende Gemeinde ihren Voranschlag gegen Jahreschluss immer noch nicht besass. Der Regierungsrat erklärte daraufhin den von der Gemeinde wie es schien ohne ernsthaftes Motiv zweimal verworfenen Entwurf in Kraft. Ein gegen diese Verfügung erhobener staatsrechtlicher Rekurs wurde beim Bundesgericht abgewiesen.

In drei Fällen musste wegen Unregelmässigkeiten eingeschritten werden, teils wegen nachlässiger Rechnungsführung oder ungleichmässiger Steuereinschätzung, teils wegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und speziell wegen einer unreellen Submission. Nach Feststellung des Tatbestandes wurde das Nötige verfügt.

In einigen Fällen musste im Interesse der Gemeinde mit Rücksicht auf die besondern Fähigkeiten eines Funktionärs eine Ausnahme von den Ausschliessungsvorschriften des Art. 29 Gemeindegesetz zugestanden werden.

Auch ein Fall kam noch vor, dass eine Gemeinde ohne Rücksichtnahme auf ihre Finanzlage ihren während der Kriegsjahre mobilisiert gewesenen Bürgern nachträg-

lich Tagesentschädigungen ausrichten wollte. An der betreffenden Versammlung hatten bloss 6 Bürger teilgenommen, und der Beschluss hätte die Gemeinde Fr. 7500 gekostet. Er wurde kassiert.

Endlich musste auch im Berichtsjahre in zwei Fällen eingeschritten werden, weil man das Einkommensteuerregister zu veröffentlichen beabsichtigte. Grosser Rat und Regierungsrat haben bekanntlich die Zulässigkeit der Veröffentlichung verneint.

Die Inspektion von Gemeindeschreibereien, mit Einschluss einer Kontrolle der Gemeindekassierämter und der Wertschriften der Gemeinden haben gemäss Dekret alle 2 Jahre durch die Regierungstatthalter zu erfolgen. Im Berichtsjahre erfolgten bei 150 solcher Inspektionen. Wo sich Mängel zeigten, wurden die Gemeindebehörden zur Behebung aufgefordert. Ihnen wurde übrigens von den Feststellungen des Regierungstatthalters Kenntnis gegeben. Unregelmässigkeiten, die zu schwereren Massnahmen als der Kenntnissgabe des Inspektionsberichtes an den Gemeinderat geführt hätten, sind nicht vorgekommen.

Die Zahl unserer Geschäfte geht weiter langsam zurück, ist aber immer noch relativ hoch. Wir notieren

1921:	1740	Geschäfte
1922:	1354	»
1923:	1121	»
1924:	923	»

Dabei beträgt das Direktionspersonal vier Beamte und Angestellte.

Bern, den 26. Februar 1925.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt den 25. März 1925.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**